

**Anlage 5:
Preisblätter für den Netzzugang**

Preisblatt für nicht leistungsgemessenen Kunden

Menge kWh/a		Grundpreis	Arbeitspreis		
von	bis		Gesamt	Ortsnetz	Vorgelagerte Netze
		€/a	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
0	1000	1,97	3,20	0,15	3,35
1.001	4.000	11,48	2,25	0,15	2,40
4.001	50.000	63,49	0,95	0,15	1,10
50.001	300.000	198,49	0,68	0,15	0,83
300.001	1.000.000	1.248,50	0,33	0,15	0,48
1.000.001		1.948,51	0,26	0,15	0,41

Beispielrechnung:

Jahresverbrauch: 8.000 kWh

Berechnung: 63,49 € Grundpreis + 8.000 kWh x 1,10 Ct / kWh = 151,49 €

Entnimmt ein Letztverbraucher z. B. 8.000 kWh, zahlt er gemäß o. a. Tabelle einen Grundpreis in Höhe von 63,49 € pro Jahr, zusätzlich werden 8.000 kWh mit einem Arbeitspreis von 1,10 Ct/kWh fakturiert, so dass ein Jahresentgelt in Höhe von 151,49 € berechnet wird. Hinzu kommt noch ein Messentgelt und ein Abrechnungsentgelt.

Bei den im Preisblatt angegebenen Entgelten und Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche MWSt.

Anlage 5: Preisblätter für den Netzzugang

Preisblatt für leistungsgemessene Kunden

Sigmoidmodell

Das Netzentgelt pro Ausspeisepunkt besteht aus einem Arbeitspreis in Cent/kWh und einem Jahresleistungspreis in Euro/kW.
Das Netzentgelt wird kundenindividuell über die folgenden Netzentgeltfunktionen für Arbeit und Leistung ermittelt.

spez. Arbeitsentgelt in ct/kWh

$$AP = \frac{AE_{OV}}{1 + \left(\frac{W}{WP_A}\right)^{E_A}} + AE_{OT}$$

AP
AE_{OV}
AE_{OT}
WP_A
E_A
W

= spezif. Netzentgelt Arbeit
= Arbeitsteilbriefmarke OV
= Arbeitsteilbriefmarke OT
= Halbwert Arbeit
= Steigung der Funktion
= Arbeit in kWh

AE_{OV}	0,24144	ct/kWh
AE_{OT}	0,12755	ct/kWh
WP_A	14.500.000	kWh
E_A	0,90	

spez. Leistungsentgelt in EUR/kW

$$LP = \frac{LE_{OV}}{1 + \left(\frac{P}{WP_L}\right)^{E_L}} + LE_{OT}$$

LP
LE_{OV}
LE_{OT}
WP_L
E_L
P

= spezif. Netzentgelt Leistung
= Leistungsteilbriefmarke OV
= Leistungsteilbriefmarke OT
= Halbwert Leistung
= Steigung der Funktion
= Leistung in kW

LE_{OV}	8,97431	EUR/kW
LE_{OT}	4,75244	EUR/kW
WP_L	7.000,00	kW
E_L	1,00	

Beispielrechnung:

Jahresverbrauch: 7.500.000 kWh
Vorhalteleistung: 3.000 kW

Berechnung:

Arbeitsentgelt: $7.500.000 \text{ kWh} \times (0,24144 \text{ ct/kWh} / (1 + (7.500.000 \text{ kWh} / 14.500.000 \text{ kWh})^{0,9}) + 0,12755 / 100 = 21.230,10 \text{ €}$

Leistungsentgelt: $3.000 \text{ kW} \times (8,97431 \text{ EUR / kW} / (1 + (3.000 \text{ kW} / 7.000 \text{ kW})^{1,0}) + 4,75244 / 100 = 33.103,37 \text{ €}$

Entgelte für Messung

Zählergröße	Typ	Entgelt für Messstellenbetrieb (AHK, Installation und Wartung in €/a)	Entgelt für Ablesung und Verarbeitung Zählerstand in €/a	Gesamtentgelt in €/a
G 2,5 - G 6	SLP	8,00	3,50	11,50
	RLM	8,00	17,90	25,90
G 10 - G 25	SLP	22,50	3,50	26,00
	RLM	22,50	62,20	84,70
G 40 - G 100	SLP	112,20	3,50	115,70
	RLM	112,20	191,20	303,40
> G 100	SLP	123,50	3,50	127,00
	RLM	123,50	191,20	314,70

Zusatzgerät	Typ	Entgelt für Messstellenbetrieb (AHK, Installation und Wartung in €/a)	Entgelt für Ablesung und Verarbeitung Zählerstand in €/a	Gesamtentgelt in €/a
Mengennumwerter	SLP	310,90	0,00	310,90
	RLM	310,90	0,00	310,90
Fernauslesung / Modem	SLP	39,60	0,00	39,60
	RLM	39,60	0,00	39,60

Abrechnungsentgelt

Der ermittelte spezifische Preis pro Abrechnung für Kunden ohne Leistungsmessung beträgt 20,80 €. Somit ergibt sich für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung grundsätzlich ein Abrechnungsentgelt von 20,80 €/Jahr. Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung beträgt das Abrechnungsentgelt pro Abrechnung 16,80 €. Der Jahrespreis beträgt bei 12 Abrechnungen 201,60 €. Bei den im Preisblatt angegebenen Entgelten und Preisen handelt es sich um Nettobeträge. Diese erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche MwSt.

Anlage 5: Preisblätter für den Netzzugang

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den bestehenden Verträgen mit der Stadt Wissen und den Ortsgemeinden Birken-Honigsessen, Hövels, Katzwinkel, Mittelhof und Selbach (kurz: Gemeinden).

	Stadt Wissen	Gemeinden
Gas an Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser	0,510 ct/kWh	0,255 ct/kWh
Gas für sonstige Tariflieferungen (Heizgas)	0,220 ct/kWh	0,110 ct/kWh
Gas zur Belieferung von Sondervertragskunden	0,030 ct/kWh	0,015 ct/kWh

Nach § 1 Abs. 3 KAV sind **Tarifkunden** im konzessionsabgabenrechtlichen Sinn solche Kunden, die auf der Grundlage von Verträgen nach §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 Energiewirtschaftsgesetz beliefert werden. Damit werden Lieferungen an Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen oder an sonstige Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, soweit der Verbrauch nicht 10.000 kWh übersteigt (vgl. § 3 Nr. 22 EnWG), konzessionsabgabenrechtlich als Tariflieferungen angesehen. Gleiches gilt für Lieferungen im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 36 EnWG.

Schließlich sollen zur Absicherung des Konzessionsabgabenaufkommens weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht bestehenden Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie (§ 115 Abs. 2) sowie bestehende Tarifkundenverträge, die nicht mit Haushaltskunden abgeschlossen wurden, den für Tarifkunden geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Bestimmungen unterfallen.

Die Belieferung sonstiger Kunden, die nicht zum Kreis der durch § 1 Abs. 3 KAV definierten Tarifkunden gehören, gilt konzessionsabgabenrechtlich als Belieferung von **Sondervertragskunden**.

Für Lieferungen an Sondervertragskunden, die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen (**Grenzmenge**), dürfen aufgrund § 2 Abs. 5 Nr. 1 KAV Konzessionsabgaben nicht vereinbart oder gezahlt werden.

Liegt der Durchschnittspreis des Endkunden unter dem gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 KAV anzusetzenden **Grenzpreis**, erfolgt die Vergütung des als Konzessionsabgabe bezahlten Betrages. Für die Berechnung des Grenzpreises beim Gas für Gasversorgungsunternehmen, die vor dem 01.01.1992 keine Sonderkunden versorgt haben, ist als Basis der Durchschnittserlös aus den Lieferungen an alle Letztverbraucher gemäß amtlicher Statistik im Jahr der Aufnahme der Versorgung von Sonderkunden maßgebend. Für alle übrigen Gasversorgungsunternehmen ist derzeit die Basis für die Berechnung des Grenzpreises 1,5 ct/kWh, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist.